



2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofsbestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in der Sitzung vom 30.10.2014 die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cornberg vom 19.05.2005, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt gefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Cornberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Cornberg
- b) Friedhof Rockensüß
- c) Friedhof Königswald

§ 3, Abs. 1 (Bestattungsbezirke)

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Cornberg. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Cornberg
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rockensüß. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Rockensüß
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Königswald. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Königswald.

Artikel 2

§ 15 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in :

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Grabstätten
- f) Rasenreihengrabstätten
- g) Rasenwahlgrabstätten
- h) Ehrengabstätten

Artikel 3

§ 19, Abs. 1 (Anonyme Grabstätten) wird wie folgt geändert:

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche, die von der Gemeinde gestaltet wird. Bei Beisetzung in einem anonymen Grabfeld wird die Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht. Die Aufstellung von Grab- oder ähnlichen Gedenksteinen durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.

Artikel 4

§ 20 (Rasengrabstätten) wird wie folgt geändert:

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung in einem Rasenfeld angelegt werden.
- (2) Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. In jeder Reihenasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Bei Rasenwahlgrabstätten findet § 17 Anwendung.
- (4) Die Herrichtung und Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können auf der Rasengrabstätte ein Grabmal errichten, dessen Gestaltung sich nach den Vorschriften des § 25 richtet. Die Maßvorschriften richten sich dabei nach § 25 Abs. 2 b).

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

36219 Cornberg, 26. November 2014
DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE CORNBERG

gez. Großkurth

Großkurth
Bürgermeister